

Verordnung über die Betriebskommissionen für Sportstät- ten (BKSV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 388 vom 5. August 2015)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. c und lit. f sowie Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadt-
verfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Betriebskommissionen für Sportstätten in der Stadt Thun.

² Die Betriebskommissionen sind ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Als Sportstätten im Sinne dieser Verordnung gelten

a die MUR-Halle,

b das Stadion Lachen, bestehend aus dem Stadion, mehreren Fussballplätzen und Gebäuden und

c die Eissportbetriebe Thun, bestehend aus der Kunsteisbahn und der Curlinghalle.

² Für jede Sportstätte wird eine separate Betriebskommission eingesetzt.

2. MUR-Halle

Art. 3

Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission für die MUR-Halle besteht aus drei Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.

² Sie setzt sich zusammen aus

a einer Vertretung des Amtes für Bildung und Sport (ABS) sowie

b einer Vertretung pro Hauptnutzerverein.

³ Das Präsidium übernimmt die Vertretung des ABS.

¹ SSG 101.1

Art. 4

Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission für die MUR-Halle
- a* plant die Hallenbelegung,
 - b* nimmt bauliche Mängel und Bedürfnisse auf zur Weiterleitung ans Amt für Stadtliegenschaften (AfS) und
 - c* berät in der Regel diejenigen Geschäfte auf ihrem Gebiet, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- ² Sie kann zudem selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

3. Stadion Lachen**Art. 5**

Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission für das Stadion Lachen besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.
- ² Sie setzt sich insbesondere zusammen aus
- a* einer Vertretung des ABS,
 - b* dem Chefplatzwart oder der Chefplatzwartin,
 - c* einer Vertretung pro Hauptnutzerverein sowie
 - d* einer Vertretung der Schulen.
- ³ Das Präsidium übernimmt die Vertretung des ABS.

Art. 6

Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission für das Stadion Lachen
- a* plant die Stadion- und Platzbelegungen,
 - b* nimmt bauliche Mängel und Bedürfnisse auf zur Weiterleitung ans AfS und
 - c* berät in der Regel diejenigen Geschäfte aus ihrem Bereich, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- ² Sie kann zudem selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

4. Eissportbetriebe Thun**Art. 7**

Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission für die Eissportbetriebe Thun besteht aus sieben Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.

- ² Sie setzt sich zusammen aus
- a einer Vertretung des ABS,
 - b je einer Vertretung des Betriebspersonals der Anlagen Kunsteisbahn und Curlinghalle sowie
 - c einer Vertretung pro Hauptnutzerverein.
- ³ Das Präsidium übernimmt die Vertretung des ABS.

Art. 8

Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission für die Eissportbetriebe Thun
- a nimmt gegenüber dem ABS Stellung zu von Dritten eingegangenen Vorschlägen und Anträgen,
 - b unterstützt das ABS bei den Belegungsplanungen,
 - c nimmt bauliche Mängel und Bedürfnisse auf zur Weiterleitung ans AfS und
 - d berät in der Regel diejenigen Geschäfte auf ihrem Gebiet, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- ² Sie kann zudem selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft.

Thun, 5. August 2015

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Raphael Lanz*

Der Stadtschreiber: *Bruno Huwyler Müller*